

Hinweisblatt zur Beantragung der paraguayischen Aufenthaltsgenehmigung und Cedula

Zum Verständnis vorab:

Da es seit Oktober 2022 in Paraguay zu einer Änderung des Einwanderungsgesetzes gekommen ist, ist es seitdem nicht mehr möglich direkt eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Inzwischen ist es so, dass man zunächst eine temporäre, 2-jährige Aufenthaltsgenehmigung und die dazugehörige Cedula beantragt und erst danach ist es dann möglich die Daueraufenthaltsgenehmigung mit der entsprechend dazugehörigen Cedula zu beantragen.

Die temporäre Aufenthaltsgenehmigung und die dazugehörige Cedula sind dann 2 Jahre gültig. Die Daueraufenthaltsgenehmigung und die dazugehörige Cedula sind unbegrenzt gültig, müssen aber alle 10 Jahre erneuert werden.

Zur Beantragung der temporären Aufenthaltsgenehmigung und der entsprechenden Cedula werden folgende Dokumente benötigt, welche apostilliert sein müssen (außer Reisepass), damit Sie in Paraguay anerkannt werden:

Dokumente, welche aus Deutschland mitzubringen sind

- gültiger Reisepass (bedarf keiner Apostillierung)
- internationale Geburtsurkunde (apostilliert*)
- Führungszeugnis - ab 14 Jahren (nicht älter als 6 Monate bei Abgabe in PY) (apostilliert*)

Hinweis zum DEUTSCHEN FÜHRUNGSZEUGNIS: Bitte früh genug beantragen, da die komplette Bearbeitungszeit momentan etwas dauern kann.

Sollte man sich schon länger als 4 Jahre in einem anderen Land als Deutschland aufhalten, kann auch das Führungszeugnis aus diesem Land vorgelegt werden. Allerdings braucht man dazu dann auch einen offiziellen Nachweis über diese Aufenthaltsdauer.

- Eventuell internationale Heiratsurkunde, Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde (apostilliert**)
- Einreise minderjähriger Kinder mit nur einem Elternteil:
Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht des mitkommenden Elternteils oder notarielle Vollmacht des nicht mitkommenden Elternteils, welche ausdrücklich erlaubt, dass das Kind nach Paraguay reisen darf und dort den Antrag auf eine Daueraufenthaltsgenehmigung stellen darf. (apostilliert*)

*Beglaubigung mittels Apostille:

Für Staaten, die dem Haager Übereinkommen beigetreten sind, gilt die Beglaubigung mittels einer Apostille. Die Dokumente werden von der konsularischen Beglaubigung befreit und direkt im Bestimmungsland anerkannt (*Artikel 2 Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung*).

In der Bundesrepublik Deutschland erteilen folgende Stellen die sogenannte Haager Apostille:

****Für Personenstandsurkunden**, wie Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und Weiteres, also Urkunden der deutschen Bundesländer:

In den Bundesländern ist die Zuständigkeit nicht einheitlich geregelt. Daher wird im konkreten Fall empfohlen, sich beim Aussteller der Urkunde zu erkundigen, durch wen die „Haager Apostille“ erteilt werden kann.

Im Allgemeinen sind zuständig:

Urkunden der Verwaltungsbehörden (außer Justizverwaltungsbehörden):

- Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres;
- Regierungspräsidenten;
- Präsident des Verwaltungsbezirks;
- Bezirksregierung;
- in Berlin: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;
- in Niedersachsen: Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück;
- in Rheinland-Pfalz: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kaiserslautern;
- in Sachsen: Landesdirektionen in Chemnitz, Dresden und Leipzig;
- in Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt in Magdeburg;
- in Thüringen: Landesverwaltungsamt in Weimar.

Hier noch der entsprechende Link dazu, in dem auch die entsprechende Info zur Apostillierung von Gerichtsdokumenten usw. enthalten ist:

<https://www.germany.info/us-de/service/beurkundungen/apostille-behoerde-deutschland/1217158>

Speziell für **Führungszeugnisse**:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

Referat Apostillen und Forderungsmanagement

Kirchhofstraße 1-2, 14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: fp-apostillen_endbeglaubigungen@zentrale.auswaertiges-amt.de

Hotline: 030 184730 16500

Falls diese Hotline überlastet ist, gibt es auch die Möglichkeit über ein Kontaktformular, welches man auf folgender Website findet: <https://bfaa.diplo.de/bfaa-de/service/-/2566092>

Alle weiteren noch notwendigen Dokumente werden hier vor Ort besorgt.

Hilfreich wäre, die gesammelten Dokumente mit einer Kopie des Reisepasses vorab per Mail zu senden. Die Kontaktdaten der zuständigen Kollegin in Paraguay erhalten Sie von uns.

Unser Service für Sie:

- Komplettbetreuung bei der Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung und Cedula in nur einem Werktag! Gilt für die temporäre, sowie für die Daueraufenthaltsgenehmigung.
- Nur ein einmaliger Aufenthalt in PY zur Beantragung aller Dokumente notwendig! Ebenfalls für temporäre und dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung.

Kosten:

Durchschnittlich ca. 1.500, - USD

Zeitraum bis zum Erhalt der Cedula: bis zu 6 Monate

Alle nötigen Kontaktdaten
erhalten Sie bei uns:

info@miller-investment.de
Tel. +49 (0) 7529/97 1558 0